

## **Erlass einer Veränderungssperre für den Bereich „Im Städtle“ Niederstotzingen**

### **§ 5**

#### **Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Niederstotzingen, den 09.03.1999  
gez. Kieninger  
Gerhard Kieninger  
Bürgermeister

Aufgrund der §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen am 09.03.1999 in öffentlicher Sitzung folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Anordnung der Veränderungssperre**

Der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen hat am 09.03.1999 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Im Städtle“ gefasst.  
Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes wird eine Veränderungssperre angeordnet.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Niederstotzingen:  
Teile von Flst. 60, 142, 143  
Flst. 143/6, 147/7, 149, 149/1, 149/2, 151, 151/1, 151/2, 151/3, 151/4, 151/5, 152, 152/1, 152/2, 152/8, 153/1, 153/2
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 03.03.1999 maßgebend, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

### **§ 3**

#### **Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
  2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.  
Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.